

## Regelung zur Organisation der überbetrieblichen Kurse für Fachleute Information und Dokumentation EFZ

Stand: 26.08.2022

Status: 1. Fassung

Die Trägerschaft nach Ziffer 2 erlässt die nachfolgende Regelung über die Organisation der überbetrieblichen Kurse (üK):

### 1. Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung. Der Besuch der Kurse ist für die Lernenden obligatorisch. Die Lernenden haben die in den üK erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb anzuwenden und zu vertiefen.

### 2. Trägerschaft

Trägerin der Kurse ist die Ausbildungsdelegation I+D als vom SBFJ anerkannte Organisation der Arbeit für den Beruf „Fachfrau/-mann Information + Dokumentation EFZ“.

### 3. Organe

Die Organe sind:

- a. die nationale üK-Aufsichtskommission
- b. die regionalen üK-Kurskommissionen
- c. die regionalen üK-KursorganisatorInnen

### 4. Aufsichtskommission

- 4.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus mindestens 4 Mitgliedern bestehenden nationalen Aufsichtskommission. Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Ausbildungsdelegation I+D, einer von der Ausbildungsdelegation I+D delegierten Fachperson und den regionalen üK-KursorganisatorInnen.
- 4.2 Die Ausbildungsdelegation I+D stellt den Vorsitz.
- 4.3 Die Aufsichtskommission wird von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Ausbildungsdelegation I+D einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.
- 4.4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 4.5 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 4.6 Gegen Entscheidungen der Aufsichtskommission kann die Ausbildungsdelegation innert 30 Tagen seit Bekanntmachung (Zustellung des Protokolls) Einsprache erheben. Die Ausbildungsdelegation entscheidet in der Folge abschliessend.
- 4.7 Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle der Ausbildungsdelegation I+D besorgt.

- 4.8 Die Aufsichtskommission sorgt für die national koordinierte und einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements sowie des Bildungsplanes im Bereich der üK. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a. sie ist das Aufsichtsorgan über die regionalen üK-Kommissionen;
  - b. sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplans ein nationales Rahmenprogramm für die Kurse und Kompetenznachweise (vgl. Wegleitung zu den überbetrieblichen Kurse);
  - c. sie erlässt nationale Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
  - d. sie koordiniert die nationale Umsetzung der Wegleitung sowie der Richtlinien;
  - e. sie unterstützt die regionalen üK-Kurskommissionen bei der Qualitätssicherung der Kurse;
  - f. sie fördert den Austausch unter den regionalen üK-Kurskommissionen und den Kursorganisatoren;
  - g. sie wertet die Berichte der regionalen üK-Kurskommissionen aus und ergreift die notwendigen Massnahmen;
  - h. sie erstattet Bericht zuhanden der Ausbildungsdelegation.

## 5. Kurskommissionen

- 5.1 Die Kurskommissionen sind nach Schulregionen organisiert, wobei eine Kurskommission auch für mehrere Schulregionen zuständig sein kann. Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Kurskommission.

Sie setzen sich zusammen aus:

- der/dem KursorganisatorIn der Schulregion
- einer Vertretung des Standortkantons bzw. je einer Vertretung der Standortkantone
- einer Berufsbildnerin bzw. einem Berufsbildner

- 5.2. Der Kurskommissionen haben folgende Aufgaben:

- Sie erarbeiten gestützt auf die nationalen Rahmenbedingungen ein Konzept zur Gestaltung und Durchführung der üK und sorgen für dessen Aktualisierung. Sie sorgen dabei für die inhaltliche Koordination der Ausbildung mit der Berufsfachschule und den Betrieben.
- Sie überwachen die regionale Durchführung der üK.
- Sie erstellen, überwachen und garantieren das Qualitätsmanagement für die regionalen üK.
- Sie erstatten jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission sowie der beteiligten Kantone.
- Sie sorgen für einen angemessenen Kontakt und Austausch mit den Berufsfachschulen der entsprechenden Schulregion.

- 5.3 Die Mitglieder werden durch die Ausbildungsdelegation eingesetzt - bei der Vertretung der Kantone aufgrund der Nomination durch die entsprechenden Stellen. Der Vorsitz hat der/die regionale KursorganisatorIn.

- 5.4. Die Kurskommissionen werden von der/dem regionalen KursorganisatorIn einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

- 5.5 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem/der KursorganisatorIn der Stichentscheid zu.

- 5.6 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

## 6. KursorganisatorInnen

- 6.1. Die Hauptverantwortung für die Organisation der Kurse obliegt der/dem von der Ausbildungsdelegation eingesetzten KursorganisatorIn. Eine detaillierte Aufstellung der wahrzunehmenden Aufgaben und Rechte findet sich in der entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen der Ausbildungsdelegation und dem/der KursorganisatorIn. Die regionale Kurskommission kann weitere Aufgaben an den/die KursorganisatorIn delegieren. Diese Aufgabenzuweisung ist schriftlich festzuhalten und die Ausbildungsdelegation ist darüber in Kenntnis zu setzen.

6.2. Der/die KursorganisatorIn hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er/sie legt die Termine für die überbetrieblichen Kurse fest. Er/sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bildungsplans und spricht sich mit den Berufsfachschulen ab, um den Besuch des Pflichtunterrichts auch während der Kurse zu gewährleisten. Er/sie bietet die Lernenden auf und publiziert die Daten über die Website der Ausbildungsdelegation.
- Er/sie ist verantwortlich für das Kursprogramm, die Kompetenznachweise und die Stundenpläne. Grundlage dazu sind der Bildungsplan, das Rahmenprogramm der Aufsichtskommission und die Vorgaben der Kurskommission.
- Er/sie bestimmt und führt die üK-Lehrpersonen und sichert die Qualität des Unterrichts.
- Er/sie überwacht die Durchführung der Kompetenznachweise.
- Er/sie bestimmt die Kurslokale.
- Er/sie budgetiert die Kosten für die Kurse in Absprache mit der Ausbildungsdelegation und erstellt die Abrechnung zuhanden der Ausbildungsdelegation.
- Er/sie evaluiert die überbetrieblichen Kurse und informiert die Kurskommission über deren Ergebnisse.
- Er/sie veranlasst die Weiterbildung der üK-Lehrpersonen.
- Er/sie entscheidet über die Zulassung von Personen, welche die Kurse ohne Lehrvertrag besuchen möchten.
- Er/sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Kurskommission.
- Er/sie leitet die Resultate der Kompetenznachweise an die zuständigen Prüfungsgremien weiter und archiviert die Kompetenznachweise gemäss den Richtlinien der Kantone. Eine Übersicht der Resultate der Kompetenznachweise wird der Ausbildungsdelegation jährlich zur Archivierung zugestellt.
- Er/sie nimmt an den regionalen Berufsbildnertreffen teil.
- Er/sie leitet die Sitzungen der regionalen üK-Kurskommissionen.

7. Abgrenzung der Ausbildungsdelegation zur üK-Aufsichtskommission, den üK-Kurskommissionen und den Kursorganisatoren

7.1. In den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Ausbildungsdelegation gehören:

- Einsetzung und Überwachung der KursorganisatorInnen.
- Festlegung der üK-Gebühren.
- Genehmigung der Kosten für die Infrastruktur, die Referentenhonorare sowie die Kursorganisation.
- Erstellung der Budgetplanung, der Rechnungslegung sowie der Subventionsabrechnungen. Klärung sämtlicher Finanzierungsfragen.
- Inkasso der Gebühren für die überbetrieblichen Kurse bei den Betrieben.
- Schnittstelle zum Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation.
- Redaktion und Vertrieb von Lehrmitteln.

8. Der überbetriebliche Kurs

Die Ausbildung zur Fachfrau / zum Fachmann Information und Dokumentation EFZ findet an drei Lernorten statt: im Lehrbetrieb, in der Berufsfachschule und im überbetrieblichen Kurs (üK). Im üK wird – ergänzend zur Bildung in Betrieb und in der Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Die Ausbildungsdelegation I+D ist als OdA zuständig für die Konzeption sowie die Aufsicht über die üK für Fachleute I+D. Die Umsetzung sowie die Kursorganisation erfolgt in den üK-Kursregionen.

## 9. Zeitpunkt, Dauer und Hauptthemen der üK

In der Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation EFZ, Art. 8, sind Zeitpunkt, Dauer und Hauptthemen der ÜK festgelegt. Die Ausbildungsprogramme für die überbetrieblichen Kurse präzisieren verbindlich die Inhalte der einzelnen Kurse. Die Aufsichtskommission kann gegebenenfalls für einzelne Kurse weitere Inhalte für verbindlich erklären.

## 10. Kompetenznachweise

In der Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation EFZ, Art. 15 Abs. 1, sind die Kurse festgelegt, welche mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen werden. Die Ausbildungsprogramme für die überbetrieblichen Kurse und deren Rahmenbedingungen für die Kompetenznachweise regeln das Verfahren.

## 11. Planung üK

Die Planung für die überbetrieblichen Kurse wird in der Regel ein halbes Jahr im Voraus auf der Website der Ausbildungsdelegation I+D unter „Kurskommissionen (üK)“ publiziert. Sofern die Planung dies zulässt, finden die überbetrieblichen Kurse nicht während den Schulferien statt.

## 12. Kurszeiten und Anwesenheitskontrolle

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist gemäss Art. 23 des Berufsbildungsgesetzes obligatorisch. Die in der Einladung genannten Kurszeiten sind für alle Personen verbindlich. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Auch der Kursbesuch während einer verkürzten Grundbildung ist obligatorisch. Die Kurse des ersten Jahres der Grundbildung, welche in einem solchen Fall nicht absolviert werden, gelten grundsätzlich als dispensiert.

An- und Abwesenheiten werden von der üK-Dozentin / vom üK-Dozenten notiert. Unentschuldigte Abwesenheiten werden dem Lehrbetrieb nach jedem Kurs mitgeteilt.

## 13. Disziplinarisches

Die Lernenden haben sich korrekt zu verhalten. Als disziplinarische Mängel gelten:

- Verletzung der Hausordnung.
- Verletzung der im üK geltenden Verhaltensregeln.
- Beschädigung der Infrastruktur des Kurszentrums.
- Beschädigung von Mobiliar und Übungsmaterial.
- Grobe und unsachgemässe Nutzung des Mobiliars und Übungsmaterials.

Bei disziplinarischen Schwierigkeiten sind die üK-Dozentinnen und üK-Dozenten berechtigt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie haben u.a. die Möglichkeit, auf der Präsenzliste Bemerkungen zum Verhalten der Lernenden zu notieren. Die Rückmeldungen werden erfasst und ggf. dem Ausbildungsbetrieb gemeldet.

In schwerwiegenden Fällen haben sie die Möglichkeit, Lernende, welche sich nicht an die Regeln halten, nach entsprechender Verwarnung, in den Lehrbetrieb zurück zu schicken. In diesem Fall wird der Lehrbetrieb umgehend informiert.

## 14. Absenzen

Jeder nicht besuchte üK-Tag oder frühzeitiges Verlassen des überbetrieblichen Kurses, gilt als Absenz.

Die Absenzen werden in entschuldigte (vorhersehbare und nicht vorhersehbare) und unentschuldigte Absenzen unterteilt.

### a) Entschuldigte, vorhersehbare Absenzen

Bei vorhersehbaren Absenzen kann frühzeitig (spätestens 4 Wochen vor dem Start des üK's) ein Dispensationsgesuch beim Berufsbildungsamt des Lehrvertragskantons gestellt werden.

Beispiele dafür sind:

- Erfüllung gesetzlicher Dienstpflichten
- Jugendurlaub gemäss Art. OR 329e
- Vorhersehbare Spitalaufenthalt

Die Absenz gilt nur als entschuldigt, wenn das Berufsbildungsamt das Dispensationsgesuch genehmigt. Ferien gelten **nicht** als Begründung für eine Absenz.

b) Entschuldigte, nicht vorhersehbare Absenzen (Krankheit, Unfall, usw.)

Sind Lernende an der Teilnahme des überbetrieblichen Kurses unvorhergesehen verhindert, erscheinen verspätet oder verlassen den Kursunterricht vor dem offiziellen Kursabschluss, so müssen sie die üK-Kursorganisation schriftlich informieren.

Kurzfristige Absenkmeldungen (z.B. bei Krankheit) haben bis um 09:00 Uhr des Kurstages schriftlich durch die Lernende / den Lernenden oder durch die Berufsbildnerin / den Berufsbildner zu erfolgen. Absenkmeldungen über Klassenkameradinnen und –kameraden genügen nicht und gelten als unentschuldigte Absenz. Bei Abwesenheiten von mehr als einem üK-Tag während einem üK-Block, ist möglichst rasch ein Beleg über die Abwesenheit (Arztzeugnis etc.) nachzureichen.

c) Unentschuldigte Absenzen

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht bis spätestens 09:00 Uhr des üK-Tages durch die Lernende / den Lernenden, die gesetzliche Vertretung oder durch die Berufsbildnerin / den Berufsbildner des Ausbildungsbetriebs gemeldet wurden. Die üK-Kursorganisation informiert den Ausbildungsbetrieb über das Fernbleiben der / des Lernenden.

Bei mehrfachen unentschuldigten Absenzen informiert die üK-Kursorganisation das zuständige Berufsbildungsamt.

d) Absenzen beim üK-Kompetenznachweis

Für Lernende die nicht verschuldet während einem Kompetenznachweis abwesend sind (entschuldigte Absenz), wird versucht, diesen im Rahmen eines verkürzten Kompetenznachweises oder in einer anderen Klasse nachzuholen. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird vom Lehrbetrieb beim zuständigen Kanton das Gesuch um Dispensation vom entsprechenden Kompetenznachweis gestellt. Lernende, welche ohne genügende Entschuldigung und damit unentschuldigt an einem Kompetenznachweis fehlen, erhalten die Note 1.

## 15. Leistungen des Lehrbetriebs

15.1. Die Kursgelder werden innerhalb von 30 Tagen nach dem üK den Ausbildungsbetrieben in Rechnung gestellt. Allfällige kantonale Subventionen werden dem Betrag direkt abgezogen. Institutionelle Mitglieder der Trägerverbände Bibliosuisse oder VSA erhalten eine Reduktion auf die regulären üK-Tagespauschalen.

Bei entschuldigten, nicht voraussehbaren Absenzen wird eine Administrations-/Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 pro üK-Tag in Rechnung gestellt. Bei unentschuldigten Absenzen (siehe Ziffer 14 c) werden die üK-Kosten vollumfänglich verrechnet.

15.2. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während dem Kurs zu zahlen.

15.3. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse zusätzlich erwachsenden Kosten trägt der Lehrbetrieb.

## 16. Verpasster üK-Stoff

Sofern organisatorisch die Möglichkeit besteht, können Lernende mit entschuldigten Absenzen eine Wiederholung der entsprechenden Kurstage entweder im gleichen Jahr an einem anderen Kursstandort oder im nächsten Jahr zusammen mit der neuen Klasse besuchen. Wenn keine entsprechende Möglichkeit besteht, ist der Lehrbetrieb verpflichtet, den verpassten üK-Stoff mit der/dem Lernenden in der Praxis zu er-/bearbeiten. Unentschuldigte Absenzen begründen kein Recht auf Wiederholung der entsprechenden Kurstage.

## 17. Ausfall von üK-Tagen

Wenn die üK-Dozentin / der üK-Dozent aufgrund von Krankheit oder Unfall den üK nicht bestreiten und kein Ersatz gefunden werden kann, fällt der üK für die betreffende Klasse aus. Die Lernenden müssen sich in solchen Fällen immer im Ausbildungsbetrieb melden und bei der Berufsbildnerin / beim Berufsbildner nachfragen, ob sie in den Betrieb gehen sollen oder ob sie frei über den Tag verfügen dürfen. Die üK-Kursorganisation organisiert bei Ausfällen von üK-Tagen Nachholdaten.

## 18. Besuch der üK ohne Lehrvertrag

Personen, welche die üK ohne Lehrvertrag besuchen möchten (z.B. als Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren nach Art. 32 Berufsbildungsverordnung) werden je nach Kursauslastung zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der/die jeweilige KursorganisatorIn. Personen, welche die üK ohne Lehrvertrag besuchen, werden die üK-Gebühren zuzüglich der nicht ausgerichteten Kantonssubventionen in Rechnung gestellt.

## 19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Soweit aus dem Wortlaut der französischsprachigen Fassung dieser üK-Regelung gegebenenfalls eine unterschiedliche Auslegung resultiert, ist die deutschsprachige Fassung massgeblich.
- 19.2. Soweit sich der Rechtsweg nicht nach Art. 61 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bestimmt, gilt als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen der Sitz der Ausbildungsdelegation I+D in Bern.
- 19.3. Diese üK-Regelung tritt per 1. August 2022 in Kraft und gilt für die Grundbildungen nach der Bildungsverordnung vom 05. Juli 2021.

Bern, 26. August 2022

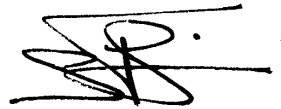
Die Trägerschaft:

Ausbildungsdelegation I+D



Rudolf Mumenthaler

Präsident Ausbildungsdelegation



Sven Sievi

Geschäftsführer Ausbildungsdelegation